

Satzung
der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Treffurt, zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden.

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 2 Abs. 1 und 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Oktober 2019 (GVBl. S. 429, 433), in Verbindung mit § 14 Abs. 4 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz vom 05.02.2008 (GVBl. S. 22), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Juni 2018 (GVBl. S. 317) und des § 2 der Thüringer Feuerwehr-Entscheidungsverordnung (ThürFwEntschVO) vom 26. Oktober 2019 (GVBl. 2019, S. 457), hat der Stadtrat der Stadt Treffurt am 16.12.2019 nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1 Grundsatz

Die Aufwandsentschädigung wird nur gewährt, wenn die Tätigkeit ehrenamtlich ausgeführt wird.

§ 2 Höhe der Aufwandsentschädigung

(1) Der Stadtbrandmeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 150,00 Euro.

(2) Der stellvertretende Stadtbrandmeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 75,00 Euro.

(3) Wehrführer und Führer mit Aufgaben, die mit denen des Wehrführers vergleichbar sind, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von:

FF Treffurt	100,00 Euro
FF Ifta	75,00 Euro
FF Großburschla	65,00 Euro
FF Schnellmannshausen	65,00 Euro
FF Falken	52,00 Euro
FF Volteroda	52,00 Euro

(4) Nimmt der ständige Vertreter des Wehrführers oder des Führers i. S. von Abs. 3 einen Teil der Aufgaben des Vertretenen regelmäßig wahr, so erhält er eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von:

FF Treffurt	50,00 Euro
FF Ifta	37,50 Euro
FF Großburschla	32,50 Euro
FF Schnellmannshausen	32,50 Euro
FF Falken	26,00 Euro
FF Volteroda	26,00 Euro

(5) Nimmt der ständige Vertreter i.S. von Abs. 2 und 3 die Aufgaben des Vertretenen zeitweise voll wahr, so richtet sich die Aufwandvergütung nach § 6 Abs. 7 ThürFwEntSchVO.

(6) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für den

- Jugendfeuerwehrwart:	FF Treffurt	50,00 Euro
	FF Ifta	50,00 Euro
	FF Großburschla	50,00 Euro
	FF Schnellmannshausen	50,00 Euro

- Gerätewart:	FF Treffurt	75,00 Euro
	FF Ifta	60,00 Euro
	FF Falken	40,00 Euro
	FF Großburschla	40,00 Euro
	FF Schnellmannshausen	40,00 Euro
	FF Volteroda	40,00 Euro

§ 3 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Ifta vom 01.01.2005, zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, außer Kraft.

Treffurt, den 16.12.2019



Reinz
Bürgermeister

